

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1954

90/A

A n t r a g

der Abg. B ö h m, A l t e n b u r g e r und Genossen,

betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930 zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, BGBl. Nr. 113/1930 (Antiterrorgesetz):

Der Nationalrat wolle beschliessen:

§ 1.

Das Bundesgesetz vom 5. April 1930 zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, BGBl. Nr. 113/1930, wird abgeändert:

§ 2 Abs. 1 erster Satz soll lauten:

"Dem Arbeitgeber ist es untersagt, Parteibeiträge und Spenden und Vereinsbeiträge, soweit es sich nicht um Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Entgeltes in Empfang zu nehmen."

§ 2.

Bisher einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge gelten als zu Recht einbehalten.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

Von dem im Jahre 1930 beschlossenen Antiterrorgesetz, BGBl. Nr. 113/1930, muss als besonders schwerwiegender Eingriff in das gewerkschaftliche Organisationswesen die Bestimmung des § 2 des Antiterrorgesetzes angesehen werden. Sie verbietet, Vereinbarungen darüber einzugehen, dass Gewerkschaftsbeiträge anlässlich der Lohnauszahlung vom Arbeitgeber einbehalten werden. Verbotswidrig eingegangene Vereinbarungen sind rechtsunwirksam.

Das Antiterrorgesetz 1930 ist aus dem Bedürfnis entstanden, den damals bestehenden Minderheitsgewerkschaften eine bessere Durchsetzung gegenüber den Mehrheitsgewerkschaften zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen gelten heute nicht mehr, da sich die österreichischen Arbeiter und Angestellten

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1954

in dem einheitlichen Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen haben, der alle Arbeitnehmer, ohne Unterschied der ideologischen Ausrichtung, umfasst. Die Bestimmung des Antiterrorgesetzes kann also heute nicht mehr der ursprünglichen Absicht dienen, sondern muss unter den derzeitigen Organisationsverhältnissen nur als eine nicht mehr berechtigte Hemmung des Gewerkschaftswesens angesehen werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat sowohl durch seine Statuten als auch durch seine Tätigkeit eindeutig bewiesen, dass von ihm keinerlei Organisationszwang ausgeübt wird. Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen durch die Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes, wonach dem Österreichischen Gewerkschaftsbund weder ein Monopol eingeräumt, noch eine ausschliessliche Wirkung der Kollektivverträge auf Gewerkschaftsmitglieder festgelegt wurde.

Seit 1930 hat sich in der ganzen Welt die Stellung der Gewerkschaften wie auch die Einstellung des Staates zur Gewerkschaftsbewegung grundlegend geändert. Diese neue Entwicklung hat insbesondere in den internationalen Übereinkommen Nr. 87, betreffend die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungswesens, und Nr. 98, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, ihren Niederschlag gefunden, aus denen nicht nur das Bestreben zu ersehen ist, das Koalitionsrecht zu sichern und die Berufsvereinigungen gegen Eingriffe der Verwaltungsbehörden zu schützen, sondern darüber hinaus auch die Absicht zu erkennen ist, die Gewerkschaften vom Staate zu fördern und alle Massnahmen zu unterlassen, die auf die Entwicklung des Gewerkschaftswesens hemmend einwirken könnten.

Der vorliegende Antrag sieht im Geiste der von Österreich ratifizierten Übereinkommen Nr. 87 und 98 vor, dass künftighin der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge durch den Unternehmer anlässlich der Lohnauszahlung aus dem Verbot des § 2 Antiterrorgesetz ausgenommen werde und bisher einbehaltene Beiträge als zu Recht einbehalten gelten.

-.-.-.-.-

In formaler Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuss zuzuweisen.

-.-.-.-.-